

§ 32d UrhG neu

(1) Bei **entgeltlicher Einräumung** eines Nutzungsrechts **erteilt der Vertragspartner** dem Urheber **mindestens einmal jährlich Auskunft** über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. **Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.**

(1a) ...

(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit

1. der Urheber **einen lediglich nachrangigen Beitrag** zu einem Werk ... erbracht hat, ..., oder

2. die **Inanspruchnahme des Vertragspartners** aus anderen Gründen **unverhältnismäßig** ist, insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.

(3) Von den Absätzen 1 bis 2 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. ...

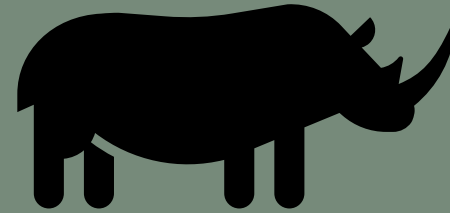
§ 133 Abs. 3 UrhG neu

(3) Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d) und über die Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung **ab dem 7. Juni 2022** auch auf vor dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge **anzuwenden**. Abweichend von Satz 1 ist **bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008** geschlossen worden sind, **Auskunft über die Nutzung von Filmwerken oder Laufbildern und die filmische Verwertung** der zu ihrer Herstellung benutzten Werke **nur auf Verlangen des Urhebers** zu erteilen.

§ 32d UrhG neu: Was tun in der Praxis?



Toter Käfer?



Maximaler Widerstand?

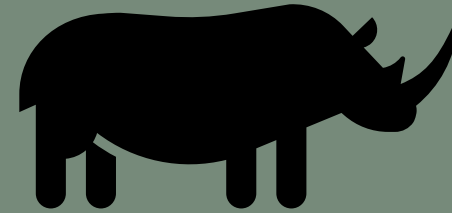


Compliance?

§ 32d UrhG neu: Was tun in der Praxis?



Toter Käfer?



Maximaler Widerstand?



Compliance?



Kluge Compliance?

§ 32 Abs. 2 UrhG neu

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. **Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.**

§ 32a Abs. 1 UrhG neu

(1) ¹Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung **sich** unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen ~~in einem auffälligen Missverhältnis~~ **als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich** zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes **erweist** steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. ...